

die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.702.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 52.052.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/268

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.2, Ziff. 8).

#### **65/268. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011**

*Die Generalversammlung,*

#### I

#### **Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>19</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>19</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup> an;
3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu schaffen;
4. *beschließt außerdem*, dass ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 815.625 US-Dollar (zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011), der 529.400 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie

---

<sup>19</sup> A/65/628.

<sup>20</sup> A/65/739.

Konferenzmanagement), 236.800 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte), 25.500 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 23.925 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bereits veranschlagten Mitteln gedeckt werden soll, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

## II

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup> an;
3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi;
4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 21, 26 und 32 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>;
5. *billigt* den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi in Höhe von 23.989.700 Dollar brutto (22.145.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011;
6. *billigt außerdem* den Haushalt für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 24.600 Dollar brutto (24.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 und vermerkt, dass der Mittelbedarf für den Vertreter aus den gesamten für besondere politische Missionen bewilligten Haushaltsmitteln zu decken ist und dass der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten ist;

---

<sup>21</sup> A/65/328/Add.6 und Corr.1.

<sup>22</sup> A/65/602/Add.1.

7. *beschließt*, gemäß ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und unter Berücksichtigung des für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (die Vorgängermission) bereits bewilligten Betrags von 14.641.200 Dollar den Betrag von 7.504.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und den Betrag von 624.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi für die Deckung eines Teils der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 zu verwenden, und ersucht den Generalsekretär, den zusätzlichen Mittelbedarf für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi aus den gesamten für besondere politische Missionen bewilligten Haushaltsmitteln zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### **Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/221 vom 17. Dezember 1980, Abschnitt VII ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolution 58/266 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der die Generalversammlung anerkannte, dass die Gehälter und Zulagen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst getrennt von den Gehältern und Zulagen der Bediensteten von Organisationen festgelegt werden sollen, die die Kommission zu empfehlen oder festzulegen befugt ist, und dass der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende Bezüge und einen Status erhalten sollen, die es ihnen gestatten, den Leitern der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen auf gleicher Höhe zu begegnen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>24</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>23</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>24</sup> an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>24</sup>;

---

<sup>23</sup> A/65/676.

<sup>24</sup> A/65/767.

4. *beschließt*, den Verbraucherpreisindex nicht länger als Grundlage für die jährliche Anpassung der Nettojahresbezüge des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen heranzuziehen;

5. *beschließt außerdem*, die Nettojahresbezüge des Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen samt Sonderzulage rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 224.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 279.283 Dollar zu ändern;

6. *beschließt ferner*, die Nettojahresbezüge des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 214.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 264.320 Dollar zu ändern;

7. *beschließt*, dass die Nettojahresbezüge der drei Amtsträger mit Wirkung vom 1. Januar 2012 einer Anpassung an die Lebenshaltungskosten unterliegen, die der jährlichen Änderung des Mittelwerts der Nettogrundgehälter der ranghöchsten Amtsträger im Sekretariat, nämlich der Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre, entspricht;

8. *beschließt außerdem*, die sonstigen Elemente der Beschäftigungsbedingungen der drei Amtsträger, namentlich die Sonderzulagen für den Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Erziehungsbeihilfe, die Einrichtungsbeihilfe und die Hinterbliebenenrente, ab der nächsten Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung alle vier Jahre zu überprüfen;

9. *verweist* auf Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und *beschließt*, dass der Generalsekretär in Zukunft seine Berichte über die Beschäftigungsbedingungen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausnahmsweise und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls für andere Tagesordnungspunkte der Versammlung direkt vorlegt;

## IV

### Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 57/589 vom 18. Juni 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen<sup>25</sup>, des Berichts des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Harmonisierbarkeit der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen<sup>26</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>27</sup>,

---

<sup>25</sup> A/65/348.

<sup>26</sup> A/65/386.

<sup>27</sup> A/65/632.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung von Dienstreiseregungen im System der Vereinten Nationen<sup>28</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>29</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>27</sup> an;
3. *bedauert*, dass der Generalsekretär nicht den in Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 63/268 genannten umfassenden Bericht vorgelegt hat, der auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen konkrete Vorschläge für die Harmonisierung der Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen für Bedienstete des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen enthalten und aufzeigen sollte, welche Maßnahmen unter der Autorität des Generalsekretärs durchgeführt werden können und welche der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;
4. *ist sich dessen bewusst*, dass Flugreisen effizient und effektiv sein müssen, damit die Vereinten Nationen ihre Mandate dank direkter Kontakte wirksam durchführen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung von Flugreisen bei den Vereinten Nationen dringend zu verbessern und eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen anzustreben, namentlich indem die in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass das Beschaffungsverfahren für alle mit der Verwaltung von Flugreisen verbundenen Dienstleistungsaufträge unter voller Einhaltung der in Artikel 5.12 der Finanzordnung dargelegten allgemeinen Beschaffungsgrundsätze, nämlich *a)* optimales Preis-Leistungs-Verhältnis, *b)* Fairness, Integrität und Transparenz, *c)* wirksamer internationaler Wettbewerb und *d)* Interessen der Vereinten Nationen<sup>30</sup>, durchgeführt wird und die Option beinhaltet, einen Auftrag an mehrere Anbieter zu vergeben, um mehr Wettbewerb zwischen den ausgewählten Anbietern zu ermöglichen;
7. *betont*, wie wichtig eine wirksame Koordinierung zwischen den Stellen der Vereinten Nationen bei der Harmonisierung der Normen und Praktiken für den Erwerb von Flugreisedienstleistungen ist, und legt dem Generalsekretär nahe, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Austausch bewährter Verfahren bei Flugreisen systemweit zu fördern;
8. *stellt fest*, dass die Zahl der vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/214 genehmigten Ausnahmen gestiegen ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um die Gewährung solcher Ausnahmen besser zu regeln;
9. *beschließt*, die dem Generalsekretär in Ziffer 2 der Resolution 42/214 der Generalversammlung gewährten Ansprüche bei Dienstreisen auch der Stellvertretenden Generalsekretärin zu gewähren;

---

<sup>28</sup> Siehe A/65/338.

<sup>29</sup> A/65/338/Add.1.

<sup>30</sup> ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung Vorschläge zu den Bedingungen vorzulegen, unter denen Bedienstete unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs in der Business-Klasse reisen können;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es im gesamten System der Vereinten Nationen an konsolidierten und umfassenden Daten über Flugreisen mangelt, und betont die Notwendigkeit, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans solche Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Praktiken zu beauftragen, darunter *a*) die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution, *b*) die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär für die Gewährung von Ausnahmen bei Flugreisen, *c*) die Verfahren für die Ausschreibung von Flugreisedienstleistungen bei den Vereinten Nationen und die Vergabe diesbezüglicher Aufträge und *d*) die auf den neuesten verfügbaren Daten beruhende Ermittlung aller Ausgaben für Flugreisen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan, einschließlich der besonderen politischen Missionen, mit den Friedenssicherungseinsätzen und mit der Zahlung von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte Bedienstete, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Option durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung und Analyse der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Flugreisen gemäß dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit einer Aufschlüsselung nach Haushaltskapiteln, unter Einschluss der Zahlungen im Rahmen von Pauschalbetragsregelungen und unter Vorlage der entsprechenden Daten für die Zweijahreshaushalte 2008-2009 und 2006-2007 Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der in der Anlage genannten Maßnahmen, sowie über konkrete Schritte zur wirksameren und effizienteren Verwendung von Mitteln für Flugreisen bei den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung die Frage eines Systems zu prüfen, das den Bediensteten der Vereinten Nationen die Vorlage von Angaben zu den auf Dienstreisen gesammelten Vielfliegermeilen ermöglicht.

#### **Anlage**

##### **Maßnahmen zur wirksamen und effizienten Verwendung der Mittel für Flugreisen bei den Vereinten Nationen**

1. Die Übertragung der Befugnis des Generalsekretärs zur Gewährung von Ausnahmen für Flugreisen an den Untergeneralsekretär für Management oder einen anderen Bediensteten der oberen Führungsebene erfolgt durch ein formelles, nicht übertragbares Ernennungsschreiben.

2. Außerdem wird der Generalsekretär ersucht,

*a*) einen Vorschlag für einen Mechanismus vorzulegen, der die wirksame Verfolgung aller im Sekretariat mit Flugreisen im gewerblichen Flugverkehr verbundenen Kosten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen, besonderen politischen Missionen und Zahlungen von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Bedienstete, und größtmögliche Kosteneinsparungen beim Erwerb von Flugtickets und anderen mit Flugreisen zusammenhängenden Dienstleistungen ermöglicht, und dabei auf bewährte Verfahren, unter anderem die in dieser Resolution dargelegten, zurückzugreifen;

b) eine bessere Koordinierung von Flugreiseangelegenheiten im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern, so auch indem Erfahrungen bestehender Einrichtungen wie des Interinstitutionellen Reise-Netzwerks stärker genutzt werden;

c) mit Vorrang das geplante ERP/Umoja-Reisemodul zur Erleichterung und besseren Regelung aller von Bediensteten der Vereinten Nationen unternommenen Reiseaktivitäten zu verwirklichen, wozu auch die Erhebung der erforderlichen Daten für die Aushandlung globaler Vereinbarungen mit Fluggesellschaften und Flugallianzen gehört;

d) einen Katalog klarer und umfassender Leitlinien einzuführen, der die Gewährung von Ausnahmen für die Hochstufung in eine höhere Kabinenklasse, unter anderem aus medizinischen Gründen, besser regelt, wobei diese Ausnahmen höchstens bis zur Business-Klasse möglich sind, unbeschadet medizinischer Notfälle und unter Berücksichtigung der vom Direktor der Sekretariats-Abteilung Ärztlicher Dienst geäußerten und 2007 in einem Positionspapier von allen medizinischen Direktoren im gemeinsamen System der Vereinten Nationen bekräftigten Auffassung, wonach im Hinblick auf die Sicherheit einer Person mit einem gesundheitlichen Leiden kein substanzieller Unterschied zwischen der Business-Klasse und der Ersten Klasse besteht;

e) die Verwaltungsanweisung für Dienstreisen<sup>31</sup> unter Berücksichtigung unter anderem der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und jüngster Entwicklungen im Flugverkehr, etwa neue Produkte von Fluggesellschaften und neue Kabinenklassen, zu aktualisieren und darin Bestimmungen aufzunehmen, die vorsehen, dass die Bediensteten a) auf Dienstreisen Vielfliegermeilen sammeln und nach Möglichkeit zur Finanzierung dieser Reisen verwenden, b) die dabei gesammelten Vielfliegermeilen nicht für Privatreisen nutzen und c) die Tickets nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt erwerben;

f) im Zusammenhang mit Abschnitt II Ziffer 3 der Resolution 63/268 der Generalversammlung vom 7. April 2009 auch weiterhin alle Möglichkeiten zu sondieren, darunter verschiedene Instrumente zur wirksameren und effizienteren Verwendung der Mittel für Flugreisen im gesamten System der Vereinten Nationen, wie Vorausschau und Planung, Online- und Frühbuchungen, Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten für Flugtickets, Nutzung der von Bediensteten auf Dienstreisen gesammelten Vielfliegermeilen für den Erwerb von Tickets oder gegebenenfalls die Hochstufung in eine höhere Kabinenklasse, Einführung alternativer Beschaffungsmöglichkeiten für Flugreisen unter Einsatz der kollektiven Kaufkraft der Vereinten Nationen und, soweit angezeigt, die möglichst wirksame Nutzung der Pauschalbetragsregelung;

g) dafür zu sorgen, dass die Sektion Dienstreisen und Transport ihre Rolle bei der Auftragsverwaltung ordnungsgemäß wahrnimmt, indem sie die Leistungserbringung von Flugreiseanbietern und deren volle Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht, wozu auch die Übermittlung aller von den Verwaltungsstellen und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen angeforderten Informationen gehört.

#### RESOLUTION 65/269

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.2, Ziff. 8).

---

<sup>31</sup> ST/AI/2006/4 und Amend.1 und 2.